

# Statuten des Gemeinnützigen Frauenvereins Langenthal

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Gemeinnütziger Frauenverein Langenthal" besteht seit 1884 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

### Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

- a) Der Frauenverein wirkt selbstständig oder in Zusammenarbeit mit Frauengruppen und gemeinnützigen Institutionen zum Wohle der Allgemeinheit.
- b) Der Frauenverein unterstützt die Aufgaben des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitglieder

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 18 Jahre.

### Art. 4 Eintritt

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand unter Bekanntgabe an der Hauptversammlung. Jedem neu eintretenden Mitglied sind die Statuten abzugeben.

### Art. 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre in Folge nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Es hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

### Art. 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Im weiteren sind die Mitglieder gehalten, die Aufgaben und Pflichten des Vereins nach besten Kräften mitzutragen und zu unterstützen.

## III. VEREINSORGANE

### Art. 7 Allgemeines Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### Art. 8 Hauptversammlung Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens Ende Januar dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

### Art. 9 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die a.o. Hauptversammlung gilt Art. 8, Abs. 2 analog.

### Art. 10 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht

geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

#### **Art. 11                      Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
  - Protokoll der letzten Hauptversammlung
  - Jahresberichte der Präsidentin und der Ressortleiterinnen
  - Jahresrechnung
  - Bericht der Kontrollstellen und Entlastung des Vorstands
  - Budget
- b) Wahl:
  - der Präsidentin
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Kontrollstelle
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Kenntnisnahme von:
  - Ein- und Austritten
- e) Beschlussfassung über:
  - Statutenänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Anträge, die vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind.

#### **Vorstand**

#### **Art. 12                      Mitgliederzahl, Ersatz**

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern.

Die Präsidentin wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist zweimal wiederwählbar. Die Amtsdauer der Präsidentin, der Sekretärin und der Kassierin beginnt mit deren Wahlen, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet.

Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

#### **Art. 13                      Entschädigungen**

Den Vorstandsmitgliedern werden die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

#### **Art. 14                      Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

#### **Art. 15                      Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder mit der Kassierin.

Für den Zahlungsverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

#### **Art. 16                      Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereiten aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
- g) Einsetzen von Kommissionen und / oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können.
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

#### **Kontrollstelle**

#### **Art. 17                      Rechnungsrevisorinnen/-revisoren**

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen.

Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Revisorinnen/Revisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

**IV. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN**  
**Art. 18 Finanzwesen**

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

**Art. 19 Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 20 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

**Art. 21 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

**V. STATUTENÄNDERUNG**  
**Art. 22 Voraussetzungen**

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

**VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**  
**Art. 23 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern.

**Art. 24 Vermögensverwendung**

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Hauptversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 25 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 27. März 2000 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 22. März 1968.

Langenthal, den 27. März 2000

Die Präsidentin:  
Annemarie Wyler

Die Sekretärin:  
Annemarie Erismann